



Satzung der Deutschen Verwaltungs- Gewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern (DVG MV)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Verwaltungsgewerkschaft trägt den Namen „Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern“, für den auch die Abkürzung „DVG MV“ verwendet werden kann.
- (2) Der Sitz der DVG MV ist Schwerin.
- (3) Der Gerichtsstand ist Schwerin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck der Verwaltungsgewerkschaft

- (1) Die DVG MV ist der Zusammenschluss seiner Mitglieder auf berufsständiger Basis zu einer gewerkschaftlichen Vereinigung.
- (2) Die DVG MV ist parteipolitisch unabhängig und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- (3) Die DVG MV vertritt und fördert die rechtlichen, beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder und berät sie.

§ 3 Organisatorische Zugehörigkeit

Die DVG M V ist Mitglied des dbb Beamtenbund und Tarifunion - Landesbund Mecklenburg- Vorpommern (dbb m-v) und der Deutschen Verwaltungs-Gewerkschaft (DVG Bund).

§ 4 Gliederung der DVG MV

Die DVG MV kann regionale und fachliche Gliederungen bilden. Die Gliederungen führen den in § 1 festgelegten Namen mit dem Zusatz ihres Gliederungsnamens.

§ 5 DVG MV Jugend

Mitglieder der DVG MV bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die DVG MV Jugend. Diese wählt sich einen Vorsitzenden.

§ 6 DVG MV Frauenvertretung

Die weibliche Mitglieder der DVG MV bilden die DVG MV Frauenvertretung. Diese wählt sich eine Vorsitzende.

§ 7 DVG MV Seniorenvertretung

Die Mitglieder der DVG MV und deren Hinterbliebene bilden eine Seniorenvertretung. Sie wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende/ Vorsitzenden.

§ 8 Mitglieder

Mitglieder der DVG MV können werden:

- (1) Beamte, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

- (2) Ruhestandsbeamte und im Ruhestand befindliche Angestellte und Arbeiter der unter Ziffer 1 genannten juristischen Personen.
- (3) Hinterbliebene der Personen, der unter Ziffer 1 oder 2 Genannten.
- (4) Einzelpersonen und Organisationen, die die Ziele der DVG MV unterstützen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Überweisung auf Antrag an einen anderen Verband im dbb m-v oder
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Landesvorstand der DVG MV unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals erfolgen. Der Beitritt eines Mitgliedes zu einer anderen Gewerkschaft außerhalb des dbb m-v gilt als Austritt aus der DVG MV.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig,
 - a) wenn ein Mitglied gegen Satzung, Beschlüsse oder Richtlinien der DVG MV oder des dbb m-v verstößt oder wenn es das Ansehen der DVG MV oder des dbb m-v schädigt,
 - b) wenn ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen schuldhaft im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand nach § 13 Absatz 7, Satz 1, 4 und 5. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Mo-

nats nach Zugang der Ausschlussentscheidung Beschwerde beim Landeshauptausschuss der DVG MV einlegen, der endgültig entscheidet.

- (4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder sich aus der Mitgliedschaft ergebende Rechtsanspruch an die DVG MV. Das ausgeschiedene Mitglied oder sein Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils an dessen Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB ist ausgeschlossen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Mitglieder können wegen besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Landesverband Anträge zu stellen oder Vorschläge einzureichen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die DVG MV in der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen, den vom Landeshauptausschuss festgesetzten Beitrag zu entrichten und die Satzung sowie die Beschlüsse und Richtlinien der Organe der DVG MV zu beachten.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind Mitglieder auf Lebenszeit ohne Beitragspflicht.
- (5) Die DVG MV kann in Streitfällen, die aus dienstlichen Verhältnissen entstehen, Rechtsschutz gewähren. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Landesvorstand nach § 13 Absatz 7, Satz 1, 4 und 5. Gegen dessen ablehnenden Beschluss ist die Beschwerde an den Landeshauptausschuss innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung zulässig.

§ 12 Organe der DVG MV

- (1) Organe der DVG MV sind
 - a) der Landesvorstand,
 - b) der Landeshauptausschuss und
 - c) die Mitgliederversammlung.

- (2) Organsitzungen werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt. Eine digitale Durchführung oder Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation, einschließlich offener oder elektronischer Stimmabgabe während der Sitzung, ist auf Antrag möglich. Die digitale Teilnahme gilt als Anwesenheit. Beschlüsse und Wahlen der Organe sind gültig, wenn die erforderlichen Mitglieder beteiligt oder die Beschlüsse bzw. Wahlen mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.
- (6) Der Landesvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einmal, zusammen. Die Ladung erfolgt elektronisch durch den Vorsitzenden. Jedes Mitglied kann verlangen, seine Einladungen schriftlich, statt elektronisch zu erhalten. Der Landesvorstand muss zusammentreten, wenn drei seiner Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Ladung soll unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher erfolgen.

§ 13 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Schatzmeister.
- (2) Der Landesvorstand kann andere Personen zu Beratungszwecken zu seinen Sitzungen einladen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Eine Haftung ihrer Mitglieder ist - außer bei vorsätzlich pflichtwidrigem oder grob fahrlässigem Handeln - ausgeschlossen.
- (4) Der Landesvorstand wird alle fünf Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der DVG MV gewählt werden. Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder kann er sich selbst bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes durch Berufung kommissarischer Vorstandsmitglieder ergänzen.
- (5) Die Tätigkeit für die DVG MV ist ehrenamtlich. Für die Erstattung von Auslagen usw. sind vom Landesvorstand mit Zustimmung des Landes-hauptausschusses Richtlinien zu erlassen.
- (7) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die Sitzung aufzulösen und frühestens zum nächsten Tag einzuberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende ein schriftliches Zustimmungsverfahren einleiten.
- (8) Über die Sitzung des Landesvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Der Landesvorstand ist für alle Angelegenheiten der DVG MV zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Landeshauptausschuss

- (1) Der Landeshauptausschuss besteht aus dem Landesvorstand, den Vorsitzenden der Gliederungen, insbesondere der DVG MV Frauenvertretung, der DVG MV Jugend und der DVG MV Seniorenvertretung und den Kassenprüfern. Die Sitzungen des Landeshauptausschusses werden vom Vorsitzenden des Landesvorstandes (Sitzungsleiter) geleitet.

- (2) Der Landeshauptausschuss muss mindestens einmal jährlich zur Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer zusammentreten. Er muss zusammentreten, wenn fünf Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch, unter Angabe der Tagesordnung, verlangen. Die Ladung soll unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vor der Sitzung durch den Landesvorstand erfolgen.
- (3) Der Landeshauptausschuss beschließt über:
- a) die Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschafts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) die Einstellung hauptamtlicher Kräfte,
 - c) alle ihm vom Landesvorstand vorgelegten Angelegenheiten,
 - d) Beschwerden, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - e) Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten, Sitzungsgeldern und sonstigen Auslagen,
 - f) Festlegung der Mitgliederversammlung,
 - g) die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - h) eine Rechtsschutzordnung für Streitfälle gemäß § 10 Ziffer (5) und
 - i) seine Geschäftsordnung.
- (4) Der Landesvorstand genehmigt den Haushaltsvoranschlag.
- (5) Der Landeshauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die Sitzung aufzulösen und frühestens nach zwei Wochen einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer des Landesvorstandes zu unterzeichnen.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt. Sie wird im Auftrag des Landeshauptausschusses vom Landesvorstand einberufen und von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Dieser hat dabei nach der Geschäftsordnung zu verfahren. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen schriftlich oder elektronisch mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Landeshauptausschusses schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DVG MV. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
- a) Satzungsänderungen,
 - b) Beschluss der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
 - c) Beschluss über die Wahlordnung,
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes über die Gesamtdauer der Tätigkeit des amtierenden Vorstandes,
 - e) Entlastung des Landesvorstandes,
 - f) Wahl des Landesvorstandes,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Vertreter für die vier folgenden Geschäftsjahre,
 - h) Wahl der Regionalleiter,
 - i) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - j) Erledigung von Anträgen und Beschwerden,
 - k) Auflösung der DVG MV.

- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung können von den Organen der DVG MV sowie den Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch beim Landesvorstand einzubringen. Dringlichkeitsanträge können mit Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird von zwei durch die Versammlung gewählten Protokollführern eine Niederschrift gefertigt und vom Versammlungsleiter und den Protokollführern unterzeichnet.
- (2) Die Ladung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin den Mitgliedern zugesandt werden.
- (3) Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens der DVG MV.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde in der vorstehenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 14. November 2023 in Schwerin beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 16 Kassenwesen

Für die Kassenführung, Kassenprüfung, Beitragserhebung und Beitragsabführung erlässt der Landesvorstand allgemeine Grundsätze.

§ 17 Auflösung der DVG MV

- (1) Die Auflösung der DVG MV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und von dieser nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Beim Fehlen der Beschlussfähigkeit ist frühestens nach sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.